

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Juni 1869.

Regulirung der Wachtstraße.

Der Senat theilt die Ansicht der Bürgerschaft, daß unter den vorliegenden Verhältnissen zur Zeit von der in Anregung gekommenen Verbreiterung der Wachtstraße abzusehen sei. Er hält es aber auch nicht für ausführbar, diese Verbreiterung der Straße allmählig durch die gesetzliche Feststellung einer neuen bei Neubauten einzuhaltenden Straßenlinie herbeizuführen. Denn in solchem Falle würden nothwendig während einer langen Reihe von Jahren die bis zur Durchführung der neuen Straßenlinie entstehende erhebliche Unregelmäßigkeit in den Häuserfronten die größten Unzuträglichkeiten veranlassen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß diejenigen einzelnen Anlieger, welche wegen vorzunehmender Neubauten gezwungen würden, mit letzteren, wenigstens für eine muthmaßlich lange Zeit vereinzelt, in die neue Straßenlinie zurückzuspringen, dadurch so erheblichen pecuniären Nachtheilen rücksichtlich der erschwerten Zugänglichkeit und folgeweise der Verwerthbarkeit ihrer neuen Häuser ausgesetzt sein würden, daß die auf Grund des Expropriationsgesetzes ihnen lediglich wegen solcher zeitweiligen Nachtheile nothwendig zu gewährenden Entschädigungen unverhältnißmäßige Kosten, auch abgesehen von den Arealankäufen für den Staat, hervorrufen müßten. Der Senat vermag daher dem Antrage der Bürgerschaft, daß die Baudeputation mit der Berathung in Betreff einer solchen Baulinie beauftragt werde, nicht beizustimmen.

Abhandlung des Senats an die Bürgergemeinde

vom 18. Juni 1869.

Abhandlung des Senats an die Bürgergemeinde

Der Senat hat die Ehre, die Bürgergemeinde zu benachrichtigen, dass er am 18. Juni 1869 eine Abhandlung an dieselbe abgegeben hat, welche die Verhandlungen des Senats über die Angelegenheiten der Bürgergemeinde vom 1. Juni 1869 bis zum 18. Juni 1869 enthält. Diese Abhandlung ist in drei Theile getheilt: der erste Theil enthält die Verhandlungen über die Angelegenheiten der Bürgergemeinde, der zweite Theil enthält die Verhandlungen über die Angelegenheiten der Bürgergemeinde, und der dritte Theil enthält die Verhandlungen über die Angelegenheiten der Bürgergemeinde.

Senat